

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.03.2026

Geschäftszahl

Ra 2024/04/0419

Rechtssatz

Dass Daten nur für einen minimalen Zeitraum gespeichert und dann gelöscht werden, kann zwar für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO eine Rolle spielen, ist aber für das Vorliegen des in § 7 Abs. 1 Z 3 DSG enthaltenen Tatbestandsmerkmals der pseudonymisierten personenbezogenen Daten nicht maßgeblich.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024040419.L03